

Allen gesetzlich versicherten Kindern stehen durch die Neufassung der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 SGB V) unten genannte Leistungen zur zahnmedizinischen Prävention zur Verfügung.

BEMA-Position	Hinweise zur Abrechnung
<p>Geb.-Nr. FU 1 – 27 Punkte Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine</p> <p>a) 6. bis vollendeten 9. Lebensmonat b) 10. bis vollendeten 20. Lebensmonat c) 21. bis vollendeten 33. Lebensmonat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen mind. vier Monate ▪ Geb.-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung, aber nicht in demselben Kalenderhalbjahr ▪ im Zusammenhang mit Geb.-Nr. FU 1 keine Geb.-Nr. Ä 1
<p>Geb.-Nr. FU Pr – 10 Punkte Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur im Zusammenhang mit FU 1
<p>Geb.-Nr. FU 2 – 25 Punkte Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal je Kalenderjahr ▪ Abstand zwischen Geb.-Nr. FU 1 und Geb.-Nr. FU 2 mind. 4 Monate ▪ Abstand der Geb.-Nrn. FU 2 mind. 12 Monate ▪ Geb.-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung, aber nicht in demselben Kalenderhalbjahr ▪ im Zusammenhang mit Geb.-Nr. FU 2 keine Geb.-Nr. Ä 1
<p>Geb.-Nr. FLA - 14 Punkte Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6. bis vollendete 33. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr ▪ 34. bis vollendete 72. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr ▪ Geb.-Nr. IP 4 erst ab vollendeten 6. Lebensjahr
<p>Geb.-Nr. IP 4 - 12 Punkte Lokale Fluoridierung der Zähne ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal je Kalenderhalbjahr ▪ bei hohem Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 89004-401 oder per E-Mail: kch@kzv-berlin.de